

18. Nov. 1955

98

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 102 ZPO

Leitsätze:

Ein Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegt, ohne vorher die Zulässigkeit zu prüfen, handelt in der Regel grob fahrlässig.

Aktenzeichen: 2 AZR 378/55

Beschluß des BAG vom 18. November 1955

LAG Düsseldorf
2. Kammer in Köln

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 378/55

2b Sa 71/55 IAG Düsseldorf,
2. Kammer in Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner
Sitzung vom 18. November 1955 beschlossen:

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem
Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auferlegt.

G r ü n d e:

Gegen das die Berufung der Klägerin zurückweisende
Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
in Köln vom 24. Mai 1955 (2b Sa 71/55) hat der Prozeßbevoll-
mächtigte der Klägerin rechtzeitig Revision eingelegt und
sie zugleich begründet, Durch Schreiben des Senatsvorsitzen-
den vom 15. September 1955 darauf hingewiesen, daß keiner
der Fälle des § 72 Abs. 1 ArbGG vorliege, in denen allein
die Revision zulässig ist, hat er die Revision mit Schrift-
satz vom 26. September 1955 zurückgenommen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Nach § 102 ZPO können Rechtsanwälte auch von Amts wegen zur Tragung von Kosten verurteilt werden, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Aus der Revisionsbegründung muß entnommen werden, daß der Prozeßbevollmächtigte das Rechtsmittel eingelegt hat, ohne vorher zu prüfen, ob es zulässig ist. Die darin liegende Fahrlässigkeit ist deshalb besonders schwer, weil die Zulässigkeitsprüfung auf Grund der laut Zustellungsurkunde dem angefochtenen Urteil beigefügten Rechtsmittelbelehrung, wie auch allein schon auf Grund von § 72 des seit dem 1. Oktober 1955 geltenden Arbeitsgerichtsgesetzes, sehr leicht möglich gewesen wäre. Von einem Rechtsanwalt, der ein Rechtsmittel einlegen soll, muß vor allem erwartet werden, daß er sich über dessen Statthaftigkeit gewissenhaft unterrichtet. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat ferner, obwohl ihm dazu Gelegenheit gegeben worden ist, in seinem Schriftsatz vom 26. September 1955 nichts vorbringen können, was geeignet wäre, seine Fahrlässigkeit in einem mildereren Licht erscheinen zu lassen. Daher hat der Senat keinen Grund gefunden, von der Anwendung des § 102 ZPO ausnahmsweise abzusehen.

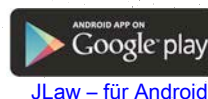
gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Schilgen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)